

REGLEMENT
für die Kulturkommission
(vom 26. September 1994)

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Grundsatz

Die Gemeinde Altdorf fördert und unterstützt kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde.

Artikel 2 Massnahmen

Die Gemeinde nimmt diese Aufgaben wahr, indem sie insbesondere:

- die zur kulturellen Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen schafft und zur Verfügung stellt;
- finanzielle Beiträge an kulturell tätige Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen erteilt;
- eine Kulturkommission ernennt.

2. Abschnitt: **Kulturkommission**

Artikel 3 Zusammensetzung/Organisation

¹ Der Gemeinderat wählt eine Kulturkommission bestehend aus 5 bis 9 Mitgliedern. Sie werden alle zwei Jahre gewählt.

² Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.

³ Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat eigens dafür bestimmte Person. Sie hat in der Kommission beratende Stimme.

⁴ Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Bereiche kulturellen Schaffens zu berücksichtigen.

Artikel 4 Aufgaben

Die Kulturkommission ist beratendes Organ des Gemeinderates in kulturellen Belangen. Ihre Aufgabe besteht insbesondere darin:

10.31

(Oktober 2015)

- a) Sie fördert kulturelle Tätigkeiten in der Gemeinde und realisiert den jährlichen Kunstankauf der Gemeinde Altdorf;
- b) Sie ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, die erforderliche Infrastruktur für die Kulturausübung bereitzustellen;
- c) Sie bereichert und fördert die Kultur in der Gemeinde durch verschiedene von ihr organisierte Veranstaltungen, ohne allerdings dabei die durch Personen, Institutionen und bestehende Vereine geleisteten kulturellen Beiträge zu konkurrenzieren;
- d) Für die Durchführung der kulturellen Projekte sowie die Realisierung des Kunstankaufs steht der Kulturkommission ein jährlicher, in der Gemeinderechnung fest budgetierter Totalbetrag zur Verfügung; es werden insbesondere kleinere, kreative und neue Projekte angestrebt;
- e) Sie erstellt eine Liste der von ihr geplanten Kulturarbeit im Rahmen des jährlichen Budgets und legt diese dem Gemeinderat vor;
- f) Zwischen dem Gemeinderat und der Kulturkommission soll ein periodischer Meinungsaustausch stattfinden.

Artikel 5 Beschlussfassung

¹ Beschlüsse sowie Anträge an den Gemeinderat unterbreitet die Kommission.

² Die Kommission ist beschlussfähig bei Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

³ Die Beschlüsse werden mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Erlass durch den Gemeinderat per 4. Oktober 1994 in Kraft.¹⁾

Im Namen des Gemeinderates Altdorf

Walter Steiner, Gemeindepräsident

Markus Wittum, Gemeindeschreiber

¹⁾ Revidiert mit Beschluss des Gemeinderates vom 1. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2015